



# Leitfaden

Vereinbarungen gemeinschaftlicher Radwegebau



## Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	1
2	Muster interkommunaler Radwegebau	3
3	Muster Sonderbaulast Radwege an Staatsstraßen	9
4	Muster Radwege auf Eigentümerwegen	11
5	Betriebsdienst auf Radverkehrsanlagen	14
5.1	Muster Betriebsdienstvereinbarung	14
5.2	Muster Winterdienstvereinbarung	17



## 1 Vorbemerkungen

Für den Aufbau eines lückenlosen Radverkehrsnetzes zwischen Städten und Gemeinden ist die Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften, Baulasträgern und Grundstückseigentümern zielführend.

Dieser Leitfaden dient mit seinen Mustervereinbarungen als Hilfestellung, wenn ein gemeinschaftlicher Radwegebau mit mehreren Beteiligten realisiert werden soll. So können Gebietskörperschaften untereinander, mit dem Freistaat Bayern oder mit weiteren Eigentümern vereinbaren, einen Radweg zur Stärkung des Radverkehrs und Verbesserung der Verkehrssicherheit zu planen und zu bauen. Der dem Bau folgende Betrieb kann ebenfalls in einer Vereinbarung geregelt werden. Hierfür enthält dieser Leitfaden Muster für Betriebsdienstvereinbarungen zwischen Kommunen.

Die enthaltenen **Mustervereinbarungen werden durch die Vertragspartner individualisiert und** können durch die Auswahl der Alternativen, durch Ergänzungen oder Streichungen von Unzutreffendem **auf den Anwendungsfall abgestimmt** werden. Fußnoten entfallen in den final abgestimmten Vereinbarungen.

Außerorts ist der gemeinsame Geh- und Radweg der Regelfall, weshalb dieser in den Mustervereinbarungen explizit aufgeführt ist.

Der Leitfaden umfasst folgende Mustervereinbarungen:

---

**Interkommunaler Radwegebau** Mehrere Kommunen können in einer gemeinsamen Maßnahme effektiv Radverbindungen über die Baulastgrenzen hinweg realisieren. Für diesen interkommunalen Radwegebau kann eine Vereinbarung zwischen den jeweiligen Baulastträgern geschlossen werden.

---

**Sonderbaulast Radwege an Staatsstraßen** Die Möglichkeit, im Zuge einer Sonderbaulast Radverbindungen an Staatsstraßen zu realisieren, birgt zeitliche Vorteile.

Mit der zeitlich begrenzten Übernahme der Baulast durch eine Kommune kann auf Grundlage des Art. 13f Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) im Zuge der Übertragung der Baulast nach Art. 44 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) der Bau von unselbstständigen Radwegen sowie unselbstständigen Geh- und Radwegen an Staatsstraßen durch den Freistaat Bayern gefördert (Beratung, Antragstellung bei jeweiliger Bezirksregierung) werden.

Eine Vereinbarung regelt hierzu den Baulastübergang für die Planung, den Grunderwerb und den Neubau zwischen dem Freistaat Bayern und der Kommune.

---

**Radwege auf Eigentümerwegen** Zur effizienten Nutzung des vorhandenen Wegenetzes können bestehende Eigentümerwege nach Art. 53 Nr. 3 BayStrWG für den Radverkehr ertüchtigt werden. Für die Einbeziehung von Eigentümerwegen in das Radverkehrsnetz kann eine Vereinbarung geschlossen werden, welche die Nutzung durch den Radverkehr festschreibt und die Verkehrssicherungspflicht regelt. Den Eigentümern sollen durch die Nutzung keine Nachteile entstehen.

---

**Betriebsdienst auf Radverkehrsanlagen** Ein regelmäßiger Betriebsdienst ist entscheidend für die Sicherheit und Attraktivität von Radverkehrsanlagen. Er umfasst die Gesamtheit der Leistungen, welche zur Gewährleistung der bestimmungsgemäßen und sicheren Nutzung von Radverkehrsanlagen nötig sind.

Für den Betriebsdienst auf Radverkehrsanlagen kann eine Vereinbarung über die Übernahme von Betriebsdienstaufgaben durch einen anderen Baulastträger geschlossen werden. Es können die gesamten Betriebsdienstleistungen oder klar abgrenzbare Aufgaben, wie der Winterdienst, übertragen werden. Für einen zielführenden Winterdienst wird den Vertragspartnern die Aufstellung eines Winterdienstplanes mit priorisierten Radverbindungen empfohlen.

---

## 2 Muster interkommunaler Radwegebau

### Vereinbarung

zwischen

**der Gemeinde / dem Markt / der Stadt / dem Landkreis ... [1]<sup>1</sup>,  
vertreten durch ...**

und

**der Gemeinde / dem Markt / der Stadt / dem Landkreis ... [2]<sup>1</sup>,  
vertreten durch ...**

über

**den Aus-/Neubau, die Unterhaltung und die Verkehrssicherungspflicht  
des Geh- und Radweges ...<sup>2</sup>**

### I. Allgemeines

#### § 1

#### Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Vertragspartner kommen überein, zur Stärkung des Radverkehrs mit gleichzeitiger Verbesserung der Verkehrssicherheit den vorhandenen Weg ...<sup>2</sup> zu einem selbstständigen Geh- und Radweg / zu einem an der Kreis-/Gemeindeverbindungsstraße ... unselbstständigen Geh- und Radweg als Gemeinschaftsmaßnahme zu planen und auszubauen sowie die künftige Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht zu vereinbaren.

oder

1. Die Vertragspartner kommen überein, zur Stärkung des Radverkehrs mit gleichzeitiger Verbesserung der Verkehrssicherheit einen selbstständigen Geh- und Radweg / einen an der Kreis-/Gemeindeverbindungsstraße ... unselbstständigen Geh- und Radweg als Gemeinschaftsmaßnahme ...<sup>2</sup> zu planen und neu zu bauen, sowie die künftige Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht zu vereinbaren.
2. Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich aus den beigefügten Plänen vom ..., einschließlich der Kostenschätzung.

oder

1. Art und Umfang der Maßnahme werden wie folgt beschrieben:

.....  
.....

2. Grundlage der Vereinbarung sind das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) sowie die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik<sup>3</sup>.

3. Bestandteile der Vereinbarung sind folgende Anlagen:

Anlage 1: .....  
Anlage 2: .....

<sup>1</sup> Die Nummer in Klammern dient der Definition der Vertragspartner im unausgefüllten Muster. Die Vertragspartner sind auch im Folgenden immer namentlich zu erwähnen, damit eine eindeutige Zuordnung der Aufgaben gewährleistet ist.

<sup>2</sup> Beschreibung Linienführung; Weg näher bezeichnen, z. B. von ... bis ..., Gemarkung und Flurstücksnummer

<sup>3</sup> Weitere Rechtsgrundlagen können ergänzt werden, z. B. Bundesfernstraßengesetz (FStrG), Planfeststellungsbeschluss.

**§ 2**  
**Durchführung der Maßnahme**

1. Die Gemeinde / der Markt / die Stadt / der Landkreis ... [1] führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Benehmen mit der Gemeinde / dem Markt / der Stadt / dem Landkreis ... [2] durch.

Die Gemeinde / der Markt / die Stadt / der Landkreis ... [1] ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig.

Folgende Teile der Baumaßnahme, die eindeutig abtrennbar sind, werden im Auftrag der Gemeinde / des Marktes / der Stadt / des Landkreises ... [2] vergeben:

.....  
.....

2. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Gemeinde / den Markt / die Stadt / den Landkreis ... [1] und die Gemeinde / den Markt / die Stadt / den Landkreis ... [2] abgenommen.

Die Gemeinde / der Markt / die Stadt / der Landkreis ... [1] überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend, und zwar auch namens der Gemeinde / des Marktes / der Stadt / des Landkreises ... [2], wenn sie/er gemäß Absatz 1 Satz 3 die Maßnahme in deren/dessen Auftrag vergeben hat.

Nach Übergabe der Geh- und Radwegteile (gemäß § 13 Absatz 2) an die Gemeinde / den Markt / die Stadt / den Landkreis ... [2] teilt diese der Gemeinde / dem Markt / der Stadt / dem Landkreis ... [1] etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.

3. Der Grunderwerb wird von den Vertragspartnern getrennt, gemäß den Baulastgrenzen, durchgeführt.
4. Die Vermessung wird von der Gemeinde / dem Markt / der Stadt / dem Landkreis ... [1] auch namens der Gemeinde / des Marktes / der Stadt / des Landkreises ... [2] beantragt.

## **II. Kostenverteilung**

**§ 3**  
**Wegebau**

Die Baukosten für den Geh- und Radweg sowie die Kosten für Baufeldfreimachung, Bauwerke, Stützmauern und Schutzeinrichtungen<sup>4</sup> tragen die Vertragspartner entsprechend ihrer Baulastgrenzen.

**§ 4**  
**Kreuzungen und Einmündungen**

Die Aufteilung der Kreuzungskosten bleibt einer gesonderten Vereinbarung zwischen den kreuzungsbeteiligten Baulastträgern vorbehalten. Die Kreuzungsvereinbarung ist vor dem Baubeginn abzuschließen.

---

<sup>4</sup> Aufzählung nicht abschließend

## **§ 5**

### **Oberflächenentwässerung**

Die Kosten für die Oberflächenentwässerung werden vom jeweiligen Baulastträger übernommen. Bei gemeinsamen Anlagen der Entwässerung werden die Kosten im Verhältnis der Kosten gemäß § 3 zwischen den Vertragspartnern aufgeteilt.

## **§ 6**

### **Versorgungsleitungen**

1. Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen von Versorgungsleitungen eines Vertragspartners führt dieser in eigener Zuständigkeit durch. Die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter sind von dem Vertragspartner zu veranlassen, der gegen diese Rechte geltend machen kann.
2. Die Durchführung notwendiger Änderungen oder Sicherungen an Versorgungs- oder sonstigen Leitungen, welche nicht unter Absatz 1 fallen, veranlasst der durchführende Vertragspartner (gemäß § 2 Absatz 1).
3. Die Kosten für die Maßnahme nach Absatz 2 trägt/tragen ...

## **§ 7**

### **Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung**

Die Kosten für die Baustelleneinrichtung und -räumung sowie die Verkehrssicherung während der Bauzeit und der gesamten Maßnahme werden im Verhältnis der anteiligen Kosten gemäß § 3 zwischen den Vertragspartnern geteilt (Zahlungspflicht und Abrechnung in § 12 geregelt).

## **§ 8**

### **Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen**

Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5b Straßenverkehrsgesetz (StVG), soweit die Kostenübernahme nicht anderweitig in dieser Vereinbarung geregelt wird.

## **§ 9**

### **Grunderwerb und Vermessung**

Die Kosten für den Grunderwerb und die Vermessung werden von den Vertragspartnern entsprechend ihrer Baulastgrenzen getrennt getragen.

## **§ 10**

### **Beleuchtung**

Die Geh- und Radwegbeleuchtung ist gemäß den Baulastgrenzen von den Vertragspartnern nach deren Anforderungen und auf deren Kosten zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Art. 51 BayStrWG wird von dieser Regelung nicht berührt.

## **§ 11 Verwaltungskosten**

Der Gemeinde / dem Markt / der Stadt / dem Landkreis, welcher die Maßnahme durchführt (gemäß § 2 Absatz 1) steht eine Verwaltungskostenpauschale von ... v.H.<sup>5</sup> auf die anteiligen Baukosten der Gemeinde / des Marktes / der Stadt / des Landkreises ... [2] zu.

## **§ 12 Zahlungspflicht und Abrechnung**

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile<sup>6</sup> zu übernehmen.
2. Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt der Gemeinde / dem Markt / der Stadt / dem Landkreis ... [1].

Die Gemeinde / der Markt / die Stadt / der Landkreis ... [2] leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung der Gemeinde / des Marktes / der Stadt / des Landkreises ... [1] Abschlagszahlungen<sup>7</sup>. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird die Gemeinde / der Markt / die Stadt / der Landkreis ... [1] der Gemeinde / dem Markt / der Stadt / dem Landkreis ... [2], spätestens nach ...<sup>8</sup> Wochen, eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und den Kostenanteil übersenden.

3. Die Gemeinde / der Markt / die Stadt / der Landkreis ... [2] verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeiträge und Abschlagszahlungen. Die von ihr an die Gemeinde / den Markt / die Stadt / den Landkreis ... [1] zu zahlenden Rechnungsbeiträge werden sechs Wochen nach Aufforderung fällig.
4. Soweit Bauarbeiten im Auftrag und auf Rechnung für die Gemeinde / den Markt / die Stadt / den Landkreis ... [2] vergeben sind (gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2), werden die Rechnungen von der Gemeinde / dem Markt / der Stadt / dem Landkreis ... [1] geprüft, festgestellt und an den Vertragspartner zur Zahlung weitergeleitet.

Die Gemeinde / der Markt / die Stadt / der Landkreis ... [1] ist berechtigt, fällige Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde / des Marktes / der Stadt / des Landkreises ... [2] aus der Baumaßnahme zu erfüllen, wenn dies im Interesse der Gemeinschaftsmaßnahme erforderlich ist.

---

<sup>5</sup> Die Höhe der Verwaltungskosten ist zwischen den Vertragspartnern nach geschätztem Bauvolumen und dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand festzulegen.

Zur Orientierung kann die Verordnung über die Vergütung für die Verwaltung der Kreisstraßen durch den Freistaat Bayern (gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 KrVergütV) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu Grunde gelegt werden.

<sup>6</sup> Hinweis: Im Einzelfall ist zu klären, ob eine ergänzende Regelung zur Umsatzsteuer und steuerpflichtigen Leistungen getroffen werden muss.

<sup>7</sup> Höhe und Zeitpunkt für Abschlagszahlungen können durch die Vertragspartner festgelegt werden.

<sup>8</sup> Eine Frist ist zu vereinbaren.

## II. Sonstige Regelungen

### § 13

#### Baulast nach Fertigstellung

1. Die Baulast an dem fertiggestellten Geh- und Radweg richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Nach Fertigstellung der gemeinschaftlichen Maßnahme oder abgeschlossener Teile davon übergibt die Gemeinde / der Markt / die Stadt / der Landkreis ... [1] die in der Baulast der Gemeinde / des Marktes / der Stadt / des Landkreises ... [2] stehenden Geh- und Radwegteile.

### § 14

#### Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht

1. Die Unterhaltung, die Verkehrssicherungspflicht und Winterdienstaufgabe liegen bei dem jeweiligen Baulastträger.

oder

1. Die Vertragspartner teilen die Unterhaltung, Verkehrssicherungspflicht und/oder die Winterdienstaufgaben befristet bis ... / unbefristet wie folgt auf.<sup>9</sup>

.....  
.....

Nach einem vereinbarten Fristablauf liegen die Unterhaltung, die Verkehrssicherungspflicht und Winterdienstaufgaben bei dem jeweiligen Baulastträger, soweit die Vertragspartner keine neue Aufteilung der Pflichten vereinbaren.

2. Für die Übernahme der Unterhaltung, Verkehrssicherungspflicht und/oder Winterdienstaufgaben (gemäß Absatz 1) werden dem ausführenden Vertragspartner die tatsächlich anfallenden Kosten entsprechend anteilig erstattet.

---

<sup>9</sup> Alternative zu Absatz 1 i. V. m. Absatz 2:

Bei der Befristung: Mit Ablauf der Frist ist eine neue Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern zu schließen. Verstreicht die Frist ohne erneute Vereinbarung, gehen die Pflichten auf den jeweiligen Baulastträger über. Die entstehenden Ablösebeträge können nach den „Richtlinien zur Anwendung der Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz – ABBV-Richtlinien“ in der jeweils gültigen Fassung berechnet werden. Den Vertragspartnern steht frei, Einmalzahlungen oder wiederkehrende Zahlungen zu vereinbaren.

**§ 15**  
**Schriftform und Weiteres**

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
3. Die Vertragspartner erhalten jeweils eine Ausfertigung der Vereinbarung.

Für die Gemeinde / den Markt / die Stadt /  
den Landkreis ... [1]

.....

zugestimmt am: .....

Ort ....., den .....

.....

(Unterschrift)

.....

(Name und Funktionsbezeichnung)

Für die Gemeinde / den Markt / die Stadt /  
den Landkreis ... [2]

.....

zugestimmt am: .....

Ort ....., den .....

.....

(Unterschrift)

.....

(Name und Funktionsbezeichnung)

### 3 Muster Sonderbaulast Radwege an Staatsstraßen

#### Vereinbarung

zwischen

**dem Freistaat Bayern,  
vertreten durch das Staatliche Bauamt ...,  
vertreten durch ...**

**– Straßenbauverwaltung –**

und

**der Gemeinde / dem Markt / der Stadt ...,  
vertreten durch ...**

**– Gemeinde / Markt / Stadt –**

über

**die Sonderbaulast für den Geh- und Radweg ...**

#### § 1

#### Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Vertragspartner kommen überein, zur Stärkung des Radverkehrs mit gleichzeitiger Verbesserung der Verkehrssicherheit einen unselbstständigen Geh- und Radweg ...<sup>1</sup> als Teil der Staatsstraße ... (Abschnitt ..., Station ... bis Abschnitt ..., Station ...) zu planen und zu bauen.
2. Die Straßenbauverwaltung überträgt die Straßenbaulast für die Planung, den Grunderwerb und den Neubau gemäß Art. 44 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) auf die Gemeinde / den Markt / die Stadt. Mit der Verkehrsfreigabe liegt die Straßenbaulast im Übrigen (insbesondere der Betrieb, die Unterhaltung und die Verkehrssicherungspflicht für den Geh- und Radweg) bei der Straßenbauverwaltung.<sup>2</sup>
3. Der Geh- und Radweg verläuft auf einer Teilstrecke von Abschnitt ..., Station ... bis Abschnitt ..., Station ... auf einem öffentlichen Feld- und Waldweg, Flurstücksnummer ..., Gemarkung ... der Gemeinde / des Marktes / der Stadt.

Gegenstand der Vereinbarung sind auch der Ausbau, die künftige Unterhaltung und die Verkehrs-sicherung des in Satz 1 genannten Abschnitts. Die Gemeinde / der Markt/ die Stadt erteilt als zuständiger Straßenbaulastträger die Zustimmung zu dieser Nutzung.<sup>3</sup>

4. Grundlage der Vereinbarung sind das BayStrWG sowie die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik.
5. Bestandteile der Vereinbarung sind folgende Anlagen:  
Anlage 1: .....  
Anlage 2: .....

<sup>1</sup> Beschreibung Linienführung; Weg näher bezeichnen, z.B. von ... bis ..., Gemarkung und Flurstücksnummer

<sup>2</sup> In der Vereinbarung kann entsprechend der Interessenslage auch eine andere Regelung zum Betrieb, zur Unterhaltung, zum Winterdienst und zur Verkehrssicherung des fahrbahnbegleitenden Geh- und Radwegs getroffen werden. Dann ist Satz 2 entsprechend zu ergänzen und die vorgesehene Regelung in die Vereinbarung aufzunehmen.

<sup>3</sup> Absatz 3 streichen, wenn kein öffentlicher Feld- und Waldweg einbezogen wird.

**§ 2**  
**Durchführung der Maßnahme**

1. Die Gemeinde / der Markt / die Stadt plant im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung, schreibt aus, vergibt, überwacht und rechnet die Maßnahme ab. Er/Sie schafft die rechtlichen Voraussetzungen und beantragt die entsprechenden Fördermittel.
2. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Gemeinde / den Markt / die Stadt und die Straßenbauverwaltung abgenommen. Die Gemeinde / der Markt / die Stadt nimmt ihre/seine Rechte aus den Bauverträgen im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung wahr.
3. Die für die Maßnahme erforderlichen Grundstücke erwirbt die Gemeinde / der Markt / die Stadt zu Gunsten des Freistaats Bayern. Das Eigentum für Teilstrecken, die Bestandteil der Staatsstraße werden, wird für die Straßenbauverwaltung im Grundbuch eingetragen.

**§ 3<sup>4</sup>**  
**Baulast, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht von**  
**Teilstrecken auf öffentlichen Feld- und Waldwegen**

Soweit der Geh- und Radweg auf einem öffentlichen Feld- und Waldweg verläuft, verbleiben die Baulast und die Verkehrssicherungspflicht bei der Gemeinde / dem Markt / der Stadt. Der Geh- und Radweg soll durch entsprechende wegweisende Beschilderung gekennzeichnet werden.

**§ 4**  
**Schriftform und Weiteres**

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
3. Die Vertragspartner erhalten jeweils eine Ausfertigung der Vereinbarung.

Für die Gemeinde / den Markt / die Stadt  
.....

zugestimmt am: .....

Ort ....., den .....

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Name und Funktionsbezeichnung)

Für die Straßenbauverwaltung  
.....

zugestimmt am: .....

Ort ....., den .....

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Name und Funktionsbezeichnung)

---

<sup>4</sup> Paragraph streichen, wenn kein öffentlicher Feld- und Waldweg einbezogen wird (vergleiche auch § 1 Absatz 3).

## 4 Muster Radwege auf Eigentümerwegen

### Vereinbarung

zwischen

**der Gemeinde / dem Markt / der Stadt / dem Landkreis ...,  
vertreten durch ...**

und

**dem Wegeeigentümer ...**

über

**die Einbeziehung eines Eigentümerweges für die Führung des Radverkehrs ...<sup>1</sup>**

#### § 1

#### Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Vertragspartner kommen überein, zur Stärkung des Radverkehrs mit gleichzeitiger Verbesserung der Verkehrssicherheit den Weg ... zu einem Geh- und Radweg auszubauen. Darüber hinaus wird die künftige Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht des Geh- und Radweges sowie die Zustimmung des Wegeeigentümers / Nutzungsberechtigten zu dieser Nutzung vereinbart.
2. Die Maßnahme umfasst die erstmalige Herstellung des Geh- und Radweges gemäß den beigefügten Plänen vom ..., einschließlich der Kostenschätzung.

oder

2. Art und Umfang der Maßnahme werden wie folgt beschrieben:

.....  
.....

3. Grundlage der Vereinbarung sind das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) sowie die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik.
4. Bestandteile der Vereinbarung sind folgende Anlagen:  
Anlage 1: .....  
Anlage 2: .....
5. Die Nutzungsansprüche der Vertragspartner sind in der Planung und dem Ausbau des Weges zu berücksichtigen.

---

<sup>1</sup> Beschreibung Linienführung; Weg näher bezeichnen, z. B. von ... bis ... , Gemarkung und Flurstücksnummer

**§ 2**  
**Durchführung der Maßnahme**

1. Die Durchführung der Maßnahme erfolgt durch die Gemeinde / den Markt / die Stadt / den Landkreis.
2. Die Abnahme der Bauleistung erfolgt durch die Gemeinde / den Markt / die Stadt / den Landkreis unter Beteiligung des Eigentümers.
3. Die Gemeinde / der Markt / die Stadt / der Landkreis überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend.

**§ 3**  
**Kostenregelung**

1. Die Baukosten der erstmaligen Herstellung des Geh- und Radweges gemäß anliegender Kostenschätzung vom ... in Höhe von insgesamt ... € trägt die Gemeinde / der Markt / die Stadt / der Landkreis.
2. Die Kosten für eine wegweisende Beschilderung und für Verkehrszeichen fallen der Gemeinde / dem Markt / der Stadt / dem Landkreis zur Last.

**§ 4**  
**Wegweisung**

Der Geh- und Radweg soll durch entsprechende wegweisende Beschilderung gekennzeichnet werden.

**§ 5**  
**Eigentum, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht**

1. Die Eigentumsverhältnisse am Weg bleiben unberührt.
  2. Der Wegeeigentümer stimmt der Herrichtung und Nutzung des Weges als Geh- und Radweg zu.
  3. Der Nutzungsumfang und/oder Nutzungseinschränkungen werden wie folgt festgelegt<sup>2</sup>:  
.....  
.....
  4. Die Gemeinde / der Markt / die Stadt / der Landkreis übernimmt die Unterhaltung und die Erneuerung, ebenso die Verkehrssicherungspflicht für den Geh- und Radweg.
- oder
4. Die Verkehrssicherungspflicht wird von ...<sup>3</sup> übernommen.  
Die Unterhaltung sowie die Erneuerung des Geh- und Radweges obliegt ...<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> Durch die Vertragspartner nur zu vereinbaren, wenn es genauere Nutzungsregelungen bedarf.

<sup>3</sup> Übernahme durch den Eigentümer oder die Gemeinde / die Stadt / den Markt / den Landkreis ist entsprechend festzulegen.

**§ 6**  
**Schriftform und Weiteres**

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.  
Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
3. Die Vertragspartner erhalten jeweils eine Ausfertigung der Vereinbarung.

Der Wegeeigentümer  
.....

zugestimmt am: .....

Ort ....., den .....

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Name)

Für die Gemeinde / den Markt / die Stadt /  
den Landkreis .....

zugestimmt am: .....

Ort ....., den .....

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Name und Funktionsbezeichnung)

## 5 Betriebsdienst auf Radverkehrsanlagen

### 5.1 Muster Betriebsdienstvereinbarung

#### **Vereinbarung**

**zwischen**

**der Gemeinde / dem Markt / der Stadt / dem Landkreis ... [1]<sup>1</sup>,  
vertreten durch ...**

**und**

**der Gemeinde / dem Markt / der Stadt / dem Landkreis ... [2],  
vertreten durch ...**

**über**

**die Kooperation im Betriebsdienst auf Radverkehrsanlagen ...<sup>2</sup>**

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Vereinbarung**

1. Die Vertragspartner optimieren für das Gesamtnetz ihrer Radverkehrsanlagen den erforderlichen Straßenbetriebsdienst. Das Gesamtnetz wird dabei einvernehmlich in einzelne Betreuungsstrecken aufgeteilt, die Streckenabschnitte beider Vertragspartner beinhalten können.

oder

1. Die Vertragspartner übertragen für einzelne Streckenabschnitte die Betriebsdienstaufgaben.
2. Das Gesamtnetz / die übertragenen Streckenabschnitte ist/sind im Übersichtslageplan mit Zuordnung der Vertragspartner dargestellt.
3. Die Vertragspartner übernehmen entsprechend dem vereinbarten Umfang nach § 2 die Betriebsdienstaufgaben auf den von ihnen nach dieser Vereinbarung jeweils übertragenen Betreuungsstrecken.

#### **§ 2<sup>3</sup>**

##### **Durchführung der Maßnahme**

1. Der koordinierte Straßenbetriebsdienst umfasst folgende Bestandteile:
  - Kontrolle
  - Grünpflege
  - Wartung der Radverkehrsausstattung
  - Reinigung

---

<sup>1</sup> Die Nummer in Klammern dient der Definition der Vertragspartner im unausgefüllten Muster. Die Vertragspartner sind auch im Folgenden immer namentlich zu erwähnen, damit eine eindeutige Zuordnung der Aufgaben gewährleistet ist.

<sup>2</sup> Beschreibung des örtlichen Umfangs, z. B. Gebiet, Stadtteil, Ortschaften

<sup>3</sup> Der Umfang der Betriebsdienstaufgaben ist in den Absätzen 1 und 2 entsprechend den örtlichen Anforderungen konkret zu vereinbaren.

- Winterdienst
  - bauliche Unterhaltung
  - .....
2. Folgende spezielle Anforderungen an einzelne Streckenabschnitte werden durch den zuständigen Straßenbaulastträger für den Betriebsdienst definiert:
- .....

### **§ 3 Kostenregelung**

1. Die Kosten für die übertragenen Betriebsdienstaufgaben werden auf Grundlage der Einsatzzeiten und tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Die Leistungen der Vertragspartner werden gegenseitig verrechnet<sup>4</sup>.
2. Eingehende Rechnungen werden von dem für die jeweilige Betreuungsstrecke / den jeweiligen Streckenabschnitt zuständigen Vertragspartner rechnerisch und fachtechnisch geprüft sowie bezahlt.
3. Den Vertragspartnern steht eine Verwaltungskostenpauschale von ... v. H.<sup>5</sup> auf die tatsächlich anfallenden Kosten (gemäß Absatz 1) zu.
4. Die Vertragspartner teilen sich jährlich, spätestens bis zum ... gegenseitig ihre nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Betriebsdienstkosten mit. Dem Vertragspartner ... obliegt die Verrechnung und Abrechnung der Betriebsdienstkosten.
5. Der Betrag wird 4 Wochen nach Rechnungsstellung fällig.

### **§ 4 Verkehrssicherungspflicht und privatrechtliche Haftung**

1. Die Vertragspartner haften im Rahmen der Betriebsdienstkooperation grundsätzlich für eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht auf der von ihnen nach dieser Vereinbarung zu betreuenden Radverkehrsanlage.
2. Wird bei einem Vertragspartner ein Anspruch geltend gemacht, so ist unverzüglich der andere Vertragspartner zu benachrichtigen, wenn er möglicherweise für den Schaden haftet.
3. Der Vertragspartner, der haftet, hat dem anderen Vertragspartner und dessen Mitarbeiter von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen. § 254 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) findet entsprechend Anwendung.
4. Der jeweilige Halter der Fahrzeuge und Eigentümer der Geräte trägt bei Schadensfällen (Haftpflichtschäden und Eigenschäden) die anfallenden Kosten, unabhängig davon auf welchen Radverkehrsanlagen die Fahrzeuge und Geräte eingesetzt werden.
5. Regressansprüche gegenüber Dritten bleiben davon unberührt.

---

<sup>4</sup> Hinweis: Im Einzelfall ist zu klären, ob eine ergänzende Regelung zur Umsatzsteuer und steuerpflichtigen Leistungen getroffen werden muss.

<sup>5</sup> Die Höhe der Verwaltungskosten ist zwischen den Vertragspartnern nach geschätztem Aufwand und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand festzulegen.

**§ 5**  
**Laufzeit und Kündigung**

1. Das Vertragsverhältnis beginnt am ... und endet am ...
2. Nach der Laufzeit verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht spätestens 3 Monate vor ihrem Ablauf schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei gekündigt wird.
3. Die Vereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen vorzeitig aufgelöst werden.

**§ 6**  
**Schriftform und Weiteres**

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
3. Die Vertragspartner erhalten jeweils eine Ausfertigung der Vereinbarung.

Für die Gemeinde / den Markt / die Stadt /  
den Landkreis ... [1]

zugestimmt am: .....

Ort ....., den .....

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Name und Funktionsbezeichnung)

Für die Gemeinde / den Markt / die Stadt /  
den Landkreis ... [2]

zugestimmt am: .....

Ort ....., den .....

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Name und Funktionsbezeichnung)

## 5.2 Muster Winterdienstvereinbarung

### Vereinbarung

zwischen

**der Gemeinde / dem Markt / der Stadt / dem Landkreis ... [1]<sup>1</sup>,  
vertreten durch ...**

und

**der Gemeinde / dem Markt / der Stadt / dem Landkreis ... [2],  
vertreten durch ...**

über

**die Kooperation im Winterdienst auf Radverkehrsanlagen ...<sup>2</sup>**

#### § 1

#### Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Vertragspartner optimieren für das Gesamtnetz ihrer Radverkehrsanlagen die erforderlichen Winterdiensteinsätze. Das Gesamtnetz wird dabei einvernehmlich in einzelne Räum- und Streustrecken aufgeteilt, die Streckenabschnitte beider Vertragspartner beinhalten können.

oder

1. Die Vertragspartner übertragen für einzelne Streckenabschnitte die Winterdienstaufgaben.
2. Das Gesamtnetz / die übertragenen Streckenabschnitte ist/sind im Übersichtslageplan mit Zuordnung der Vertragspartner dargestellt.
3. Die Vertragspartner übernehmen entsprechend dem vereinbarten Umfang nach § 2 die Räum- und Streupflicht auf den von ihnen nach dieser Vereinbarung jeweils übertragenen Betreuungsstrecken.

#### § 2<sup>3</sup>

#### Durchführung der Maßnahme

1. Der koordinierte Winterdienst umfasst das maschinelle Streuen und Räumen der aufgeführten Bestandteile der Radverkehrsanlagen:
  - Geh- und Radwege
  - Radschnellwege
  - Fahrradstraßen
  - Abstellanlagen
  - .....

---

<sup>1</sup> Die Nummer in Klammern dient der Definition der Vertragspartner im unausgefüllten Muster. Die Vertragspartner sind auch im Folgenden immer namentlich zu erwähnen, damit eine eindeutige Zuordnung der Aufgaben gewährleistet ist.

<sup>2</sup> Beschreibung des örtlichen Umfangs, z. B. Gebiet, Stadtteil, Ortschaften

<sup>3</sup> Der Umfang der Betriebsdienstaufgaben ist in den Absätzen 1 und 2 entsprechend den örtlichen Anforderungen konkret zu vereinbaren.

2. Der koordinierte Winterdienst umfasst nicht:
  - das Räumen und Streuen von Fußgängerüberwegen
  - das Räumen und Streuen im Bereich von Zufahrten
  - .....
3. Soweit die Winterdienstfahrzeuge eines Vertragspartners (einschließlich der angemieteten Unternehmerfahrzeuge) bei ihrer An- und Abfahrt auch das vom jeweiligen Vertragspartner zu betreuende Teilnetz befahren, sollen sie dabei nach Möglichkeit auch diese Streckenabschnitte räumen und streuen („kein angehobener Schneepflug auf dem Netz des Vertragspartners“).

### **§ 3**

#### **Kostenregelung**

1. Die Kosten für die übertragenen Räum- und Streueinsätze werden auf Grundlage der Einsatzzeiten und tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Die Leistungen der Vertragspartner werden gegenseitig verrechnet.<sup>4</sup>
2. Den Vertragspartnern steht eine Verwaltungskostenpauschale von ... v.H.<sup>5</sup> auf die tatsächlich anfallenden Kosten (gemäß Absatz 1) zu.
3. Die Vertragspartner teilen sich am Ende der Winterperiode, spätestens bis zum ..., ihre ermittelten Winterdienstkosten mit. Dem Vertragspartner ... obliegt die Verrechnung und Abrechnung der Winterdienstkosten.
4. Der Betrag wird 4 Wochen nach Rechnungsstellung fällig.

### **§ 4**

#### **Verkehrssicherungspflicht und privatrechtliche Haftung**

1. Die Vertragspartner haften im Rahmen der Winterdienstkooperation grundsätzlich für eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht auf der von ihnen nach dieser Vereinbarung zu betreuenden Radverkehrsanlage.
2. Wird bei einem Vertragspartner ein Anspruch geltend gemacht, so ist unverzüglich der andere Vertragspartner zu benachrichtigen, wenn er möglicherweise für den Schaden haftet.
3. Der Vertragspartner, der haftet, hat dem anderen Vertragspartner und dessen Mitarbeiter von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen. § 254 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) findet entsprechend Anwendung.
4. Der jeweilige Halter der Fahrzeuge und Eigentümer der Geräte trägt bei Schadensfällen (Haftpflichtschäden und Eigenschäden) die anfallenden Kosten, unabhängig davon auf welchen Radverkehrsanlagen die Fahrzeuge und Geräte eingesetzt werden.
5. Regressansprüche gegenüber Dritten bleiben davon unberührt.

---

<sup>4</sup> Hinweis: Im Einzelfall ist zu klären, ob eine ergänzende Regelung zur Umsatzsteuer und steuerpflichtigen Leistungen getroffen werden muss.

<sup>5</sup> Die Höhe der Verwaltungskosten ist zwischen den Vertragspartnern nach geschätztem Aufwand und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand festzulegen.

**§ 5**  
**Laufzeit und Kündigung**

1. Das Vertragsverhältnis beginnt am ... und endet am ...
2. Nach der Laufzeit verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht spätestens 3 Monate vor ihrem Ablauf schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei gekündigt wird.
3. Die Vereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen vorzeitig aufgelöst werden.

**§ 6**  
**Schriftform und Weiteres**

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
3. Die Vertragspartner erhalten jeweils eine Ausfertigung der Vereinbarung.

Für die Gemeinde / den Markt / die Stadt /  
den Landkreis ... [1]

zugestimmt am: .....

Ort ....., den .....

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Name und Funktionsbezeichnung)

Für die Gemeinde / den Markt / die Stadt /  
den Landkreis ... [2]

zugestimmt am: .....

Ort ....., den .....

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Name und Funktionsbezeichnung)

---

Herausgeber  
Landesbaudirektion Bayern  
Marktplatz 30, 96106 Ebern  
www.lbd.bayern.de

Redaktion  
Zentralstelle Radverkehr  
zrv@lbd.bayern.de

Gestaltung  
ISAR 3 | Büro für Kommunikation  
Schuhmayr & Koethe GbR

Bilder  
Titelbild: © Fotografie Christian Horn

Druck  
Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Februar 2025

---

#### Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

---

Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren? BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail an [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.





[www.lbd.bayern.de](http://www.lbd.bayern.de)

